

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 096/2025/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Teilnahme am anteiligen Entschuldungsprogramm und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers nach dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW		
Datum 23.05.25	Geschäftszeichen 111/Bc	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) 1. Gesetzentwurf ASEG NRW vom 13.05.2025 (44 Seiten) 2. Simulationsrechnung Schwelm (1 Seite)
Federführender Fachbereich: Sachgebiet 111 - Finanzmanagement		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	05.06.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Teilnahme am Entschuldungsprogramm nach dem Entwurf des Altschuldenentlastungsgesetzes NRW (ASEG NRW) wird vorbehaltlich der Verabschiedung des Altschuldenentlastungsgesetzes NRW beschlossen. Die Verwaltung wird in der Folge beauftragt, einen Antrag auf Teilnahme am anteiligen Entschuldungsprogramm zu stellen.

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, falls erforderlich, einen Wirtschaftsprüfer für den im Antragsverfahren nach § 4 Abs. 3 ASEG NRW notwendigen Nachweis zu beauftragen. Die hierfür benötigten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind genehmigt.

Diese Vorlage ersetzt vollständig die Vorlage 096/2025.

Sachverhalt:

Bereits seit längerer Zeit wird auf Landesebene über eine anteilige Übernahme der zu hohen Bestände an kommunalen Liquiditätskrediten durch das Land NRW debattiert. Am 25.02.2025 hat das Landeskabinett hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur anteiligen Entschuldung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz NRW – ASEG NRW) beschlossen. Ab 2025 stehen zur Altschuldenentlastung laut dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (**MHKBD**) 250 Mio. Euro jährlich bereit.

Das ASEG NRW soll **laut aktueller Pressemitteilung des MHKBD im Juli 2025** verabschiedet werden. Er zielt darauf ab, überschuldete Kommunen in NRW von ihren übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung anteilig zu entlasten. Als übermäßig verschuldet gelten demnach Kommunen, deren Pro-Kopf-Verschuldung einen Betrag von 100 € je Einwohnerin und Einwohner (EW) übersteigt (§ 3 Abs. 3 ASEG NRW).

Nach einer Simulationsrechnung des Städte- und Gemeindebundes beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Schwelm zum 31.12.2023 1.589,49 € je EW, sodass von

einer Antragsberechtigung der Stadt Schwelm auszugehen ist. Der Umfang der anteiligen Entschuldung soll sich gem. § 5 ASEG NRW in einen Spitzenentschuldungssatz für Verbindlichkeiten oberhalb eines Betrages von 1.500,00 € je EW und einen Mindestentschuldungssatz, welcher für alle Kommunen in gleicher Höhe gelten soll, gliedern.

In der Simulationsrechnung betrug die Altschuldenentlastung der Stadt Schwelm 17,63 Mio. Euro bei einem Mindestentschuldungssatz von 41,2 %. Die tatsächliche Berechnung des Mindestentschuldungstarifes hängt jedoch von der Anzahl der gestellten Anträge ab. Dabei wird berücksichtigt, dass **insgesamt 50 % der als** übermäßig anerkannten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes NRW übernommen werden. Das verbleibende Volumen der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung soll bei keiner teilnehmenden Kommune den Betrag von 1.5000,00 € je EW übersteigen. Der Anteilswert der zu übernehmenden übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung soll bei keiner Kommune den Mindestentschuldungstarif unterschreiten.

Im Jahr 2023 wurden Zinsaufwendungen aus Liquiditätskrediten in Höhe von 863.508,25 € geleistet. Durch das Entschuldungsprogramm könnten demnach bis zu 50 % dieser Aufwendungen jährlich entfallen.

Um von der anteiligen Entschuldung durch das Land NRW zu profitieren, ist derzeit laut Gesetzesentwurf innerhalb von **vier** Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Antrag auf Teilnahme am Entschuldungsprogramm bei der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK zu stellen. Für den Antrag werden neben dem festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023, ein Beschluss des Rates über das Ausüben der Antragsberechtigung und die Beauftragung der Verwaltung zur Stellung des Antrages, sowie ein Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens benötigt.

Zum Gesetzesentwurf **wurde bereits** eine Verbändeanhörung durchgeführt. Innerhalb der Verbändeanhörung wurde die Notwendigkeit des Prüfberichtes eines Wirtschaftsprüfers hinterfragt. **Im aktuellen Gesetzesentwurf, der am 22.05.2025 zur ersten Lesung im Plenum des Landtages beraten wird, wird an der Notwendigkeit des Prüfberichtes festgehalten.** Der Prüfbericht soll die **Vollständigkeit und** Richtigkeit von Ansatz und Ausweis des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, in dem, dem Antrag zugrundeliegenden festgestellten Jahresabschluss überprüfen (§ 4 Abs. 3 ASEG NRW).

Die durch die Regelung des derzeitigen Gesetzesentwurfes entstehenden Aufwendungen für diese Prüfung müsste die Stadt Schwelm selbst tragen. Hierfür sind im Haushalt 2025 keine Aufwendungen geplant, sodass die Mittel über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt müssen. Als Deckung bieten sich bereits jetzt vorhandene Minderaufwendungen bei der Haushaltsstelle 16.01.02.551701 – Zinsaufwendungen aus Liquiditätskrediten an Kreditinstitute an.

Um die Höhe der Kosten zu ermitteln, wurden bereits Anfragen an verschiedene Wirtschaftsprüfer versendet.

Nach der Verbändeanhörung haben sich folgende relevante Änderungen für die Stadt Schwelm ergeben:

Zunächst wurde die Antragsfrist von drei auf vier Monate verlängert. Zudem wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass die durch das Land übernommenen Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Übernahme erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage zu verrechnen sind (§ 7 Abs. 1 ASEG NRW).

Es wird erwartet, dass das Gesetz **im Juli 2025** verabschiedet wird. Vorsorglich soll schon jetzt über die Teilnahme am Entschuldungsprogramm und die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers entschieden werden, um den Antrag innerhalb von **vier** Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einreichen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Deckungsvorschlag:

16.01.02.551701 – Zinsaufwendungen aus Liquiditätskrediten an Kreditinstitute

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Der Bürgermeister
gez. Langhard